

# SATZUNG

## des Fördervereins der Cuno-Schule II Hagen e.V.

Berufliche Schulen für Technik der Stadt Hagen - Sekundarstufe II

58095 Hagen, Viktoriastrasse 2



# **SATZUNG**

## **des Fördervereins der Cuno-Schule II Hagen e.V.**

Berufliche Schulen für Technik der Stadt Hagen - Sekundarstufe II

58095 Hagen, Viktoriastrasse 2



---

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Förderverein trägt den Namen:  
Förderverein der Cuno -Schule II Hagen e.V.  
Berufliche Schulen für Technik der Stadt Hagen,  
Sekundarstufe II 58095 Hagen, Viktoriastrasse 2
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hagen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Förderverein unterstützt die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Cuno-Schule II Hagen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Der Förderverein leistet dies insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
3. Dies gilt für die Beschaffung von Lern- und Unterrichtsmitteln, der Unterstützung schulischer Veranstaltungen und der Förderung begabter Schülerinnen und Schüler.
4. Der Förderverein kann die berufliche Bildung, soweit sie nicht die Aufgabe der Schule ist, durch zusätzliche Veranstaltungen fördern.
5. Weiterhin unterstützt der Förderverein die Zusammenarbeit zwischen der Cuno-Schule II Hagen und den Unternehmungen und Ausbildungsstätten im Schuleinzugsbereich, den Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften sowie den örtlichen Parteien. Darüber hinaus pflegt der Förderverein die Kontakte zwischen der Schule, dem Elternhaus und ehemaligen Schülerinnen und Schülern.
6. Zur Durchsetzung dieser Ziele nutzt der Förderverein grundsätzlich kostenlos die Einrichtungen der Schule. Gegebenenfalls ist für größere Veranstaltungen ein Entgelt an den Träger zu entrichten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Alle Einkünfte des Vereins dienen ausschließlich den im § 2 genannten Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Förderverein

1. durch Mitgliedsbeiträge,
2. durch Veranstaltungen,
3. durch Spenden jeglicher Art.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Kassenprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zwei Kassenprüfer(innen) haben jährlich mindestens einmal die Kasse und die Kassenführung zu prüfen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Förderverein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Eintrittserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich übermittelt werden, über die Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestimmt, auf Vorschlag des Vorstandes, durch Abstimmungsmehrheit die Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitragssatzes. Dieser ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

Sie besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt aus dem Förderverein,
2. durch Ausschluß,
3. durch Tod bzw. bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt kann dem geschäftsführenden Vorstand nur zum Ende des Geschäftsjahres in der Schriftform erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.

Der Ausschluß kann erfolgen

1. wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt, wobei Stundung gewährt werden kann,
  2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Fördervereins zuwiderhandelt.
- Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung und über die Stundung der Vorstand des Fördervereins.

Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Geschäftsführer(in).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zugleich geschäftsführender Vorstand sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer(in), der/die Schatzmeister(in) und der/die Geschäftsführer(in). Jeweils der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Interessen des Fördervereins vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen und insbesondere für die allgemeine Geschäftsführung des Fördervereins der/dem Geschäftsführer besondere Vollmachten erteilen.
4. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Gleichzeitig werden zwei Kassenprüfer(innen) für zwei Jahre bestellt.
5. Der/die Schriftführer(in) protokolliert die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
6. Der/die Schatzmeister(in) verwaltet die Gelder des Vereins. Zahlungen leistet er nur im Auftrage des/der Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführers(in).
7. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Geschäftsführer(in) soll dem Lehrerkollegium der Cuno - Schule II Hagen angehören.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Befugnisse des/der Schatzmeisters(in) und des/der Geschäftsführers(in) geregelt sind.
9. Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Dazu ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Mit der Übersendung der Einladung erfolgt eine schriftliche Mitteilung der Tagesordnung.
2. Aus besonderem Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung der Fristen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe oder von den Kassenprüfern verlangt wird.
3. Vorlagen zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gelten die Sonderbestimmungen nach §10 Abs.3 und §12
7. Der Beschlußfassung durch die Mitglieder unterliegen die Wahl und Abberufung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer(innen), die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer(innen), die Erteilung der Entlastung des Vorstandes, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Förderverein, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## § 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Fördervereins

1. Für einen Beschluß über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Förderzweckes kann nur einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Fördervereins fällt das Restvermögen an die Kinderkrebshilfe e.V. Hagen, falls jene nicht mehr existieren sollte, an die Stadt Hagen bzw. deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es gemeinnützig zu verwenden.
3. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Fördervereins zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des für den Sitz des Fördervereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Entsprechendes gilt für Beschlüsse über Satzungsänderungen, falls durch sie der Zweck des Vereins geändert wird.

Diese Satzung in geänderter Fassung wurde am 21. Dezember 2011 in Hagen von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Hagen, den 23. Januar 2012

---

Vorsitzender

---

Schriftführerin

---

Schatzmeister

---

Geschäftsführer

---

1. Kassenprüfer

---

2. Kassenprüfer